

Satzung für den gemeinnützigen rechtsfähigen Verein „Kulturkreis Hallenbad“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Kulturkreis Hallenbad“
2. Der Sitz des Vereins ist Wolfsburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen führt den Zusatz „e. V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, im Gründungsjahr beginnt es mit Datum der Gründung und endet am 31.12.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist eine Unterstützung und Förderung kultureller, nicht kommerzieller Veranstaltungen in ideeller, finanzieller und praktischer Art. Es handelt sich dabei um eigenständige und unabhängige Kulturarbeit. Der „Kulturkreis Hallenbad“ ist eine eigenständige kulturelle Einrichtung.
2. Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit keinerlei konfessionelle oder parteipolitische Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für die Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beitrag

1. Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins ist jedes Mitglied verpflichtet, einen im Voraus fälligen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Zur Festlegung der Beitragshöhe und – fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Darüber hinaus soll für freiwillige höhere Beiträge geworben werden.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Einrichtungen und Leistungen des Vereins teilzunehmen. Sie werden beim Vorverkauf von Eintrittskarten zu den Veranstaltungen besonders berücksichtigt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Voraussetzung für Mitgliedschaft ist die Bereitschaft zur Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Vereins.

2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf schriftliches Verlangen des Antragstellers die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt ein Vierteljahr zum Jahresschluss.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen und die Zwecke des Vereins schädigt oder bei Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach erfolgloser Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem das Mitglied binnen 2 Wochen Gelegenheit hatte, persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und mehrere Mitglieder als Beisitzer/innen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt und zur Verfügung steht. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, setzt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in vertreten.
4. Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder zweier sonstiger Mitglieder zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit keine anderen Mehrheiten in dieser Satzung vereinbart sind.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegen die Rechnungslegung und die Aufstellung der Jahresberichte. Der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist jedoch auch einzuberufen, wenn dies von einem der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe von Zeitpunkt und Tagungsort schriftlich ein. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, soweit ein beschlussfähiger Vorstand anwesend ist.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine gegenseitige Vertretung der Mitglieder ist nicht möglich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden und am Tag der Versammlung den anwesenden Mitgliedern schriftlich vorliegen. Anträge und Änderungen der Satzungen müssen dem Vorstand vor Einladung zur Mitgliederversammlung vorliegen. Die Beschlussfassung über Änderungen, der Satzung oder Auflösung des Vereins erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, vorbehaltlich der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstands.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung (muss Vorstandsmitglied sein) und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen oder seine Mitglieder abzuwählen, die Kassen- und Rechnungsprüfer zu wählen und den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu prüfen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht und den Bericht der Kassenführung, die Entlastung des Vorstands, die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Höhe der Vereinsbeiträge und über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung und nur mit Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen gefasst werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Wolfsburg, den 24.05.2016